

Kooperationsvertrag

Bachelor Professional

zwischen der

Paris Lodron Universität Salzburg

5020 Salzburg

vertreten durch den Vizerektor für Lehre und Studium, Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Weichbold,
im Folgenden kurz „PLUS“ genannt,

der SMBS – University of Salzburg Business School GmbH

Sigmund-Haffner-Gasse 18

5020 Salzburg

vertreten durch die Geschäftsführerin Mag. Stephanie Lichtenberg MBA,
im Folgenden kurz „SMBS“ genannt,

und dem

Österreichischer Arbeitskreis für Gruppentherapie und Gruppendynamik (ÖAGG)

Lenaugasse 3/8

1080 Wien

Vertreten durch XXX

im Folgenden kurz „ÖAGG“ genannt.

1. Ziel der Kooperation

Die PLUS ist als öffentliche Universität gemäß § 56 Universitätsgesetz (UG) berechtigt, in ihrem Wirkungsbereich Universitätslehrgänge (ULG) einzurichten. Für Universitätslehrgänge, in denen der akademische Grad „Bachelor Professional“ verliehen werden soll, ist gemäß §

56 Abs. 4 UG eine erweiternde Zusammenarbeit mit einer außerhochschulischen Bildungseinrichtung erforderlich. Der ÖAGG ist eine solche außerhochschulische Bildungseinrichtung.

Die PLUS, deren Tochtergesellschaft SMBS als wirtschaftlich verantwortliches Unternehmen und der ÖAGG werden voraussichtlich ab Sommersemester 2025 gemeinsam folgenden Universitätslehrgang anbieten:

„Psychosoziale Beratung“ (BPr)

Die Zusammenarbeit beinhaltet die Vorbereitung, Planung, Strukturierung, Organisation und Durchführung des angebotenen ULG nach der gesetzlichen und vertraglich festgelegten Aufgabenverteilung zwischen PLUS, SMBS und ÖAGG.

2. Voraussetzung für die Durchführung des ULGs

- 2.1.** Grundlage für die Durchführung des ULGs ist die jeweils gültige Fassung der Satzung der PLUS und das jeweils gültige Curriculum der PLUS für den ULG „Psychosoziale Beratung (BPr)“. Dieses stellt die Verordnung dar, mit der das Qualifikationsprofil, der Inhalt und der Aufbau des Studiums und die Prüfungsordnung festgelegt ist. Nähere Bestimmungen hierzu sind in der Satzung der PLUS festgelegt.
- 2.2.** Die PLUS beauftragt ihre Tochtergesellschaft „SMBS – University of Salzburg Business School GmbH“ mit der wirtschaftlichen und organisatorischen Durchführung des ULGs. Die SMBS führt den ULG in eigenständiger wirtschaftlicher Verantwortlichkeit und auf eigene Rechnung und Gefahr durch.
- 2.3.** Die Entscheidung über die Abhaltung und den Start jeder Kohorte des ULGs trifft die SMBS. Die PLUS und der ÖAGG werden über diese Entscheidung rechtzeitig durch die SMBS informiert.
- 2.4.** PLUS, SMBS und ÖAGG stellen gegenseitig ihre Logos zur Verfügung und stimmen der Nutzung zur Bewerbung bzw. zur Erstellung von Werbematerialien für den Lehrgang zu.
- 2.5.** PLUS, SMBS und ÖAGG verpflichten sich den Lehrgang auf Ihrer jeweils eigenen Website zu veröffentlichen und diesen über ihre Socialmedia-Kanäle zu bewerben. Hierfür stellt die SMBS Designs und Inhalte zur Verfügung.

3. Aufgabenverteilung

3.1. Die PLUS

- 3.1.1. Die Studierenden werden an der PLUS zum ULG zugelassen. Die Voraussetzungen für die Absolvierung des ULGs, insbesondere die abzulegenden Prüfungen, richten sich nach dem jeweils gültigen Curriculum des ULGs.
- 3.1.2. Die PLUS bestellt eine wissenschaftliche Lehrgangsleitung für den ULG, die gemeinsam für die wissenschaftlichen Themen mit der durch den ÖAGG nominierten Ausbildungsleitung für den Lehrgang verantwortlich ist.
- 3.1.3. Die wissenschaftliche Lehrgangsleitung obliegt die Gesamtleitung des Universitätslehrgang, der eine vom Vizerektorat für Lehre und Studium auf Basis der dem Lehrgang zugrunde liegenden Kalkulation festgesetzte gesonderte Abgeltung gebührt, die zu den Kosten des Universitätslehrganges gehört. Vor ihrer Bestellung (Abberufung) und der Festsetzung der Höhe der Abgeltung hört der Vizerektor für Lehre und Studium die Geschäftsführung der SMBS. Für diese Abgeltung ist Pkt. V/2 dieser Vereinbarung sinngemäß anzuwenden.
- 3.1.4. Die Leitung umfasst unter anderem die Beauftragung mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen, die Zulassung zum Universitätslehrgang, die inhaltliche Ablaufplanung, die Wahrnehmung der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Aufgaben, die Beratung der Lehrgangsteilnehmer*innen, die fachliche Koordinierung der Vortragenden. Die Lehrgangsleitung erstattet dem Vizerektor für Lehre und Studium und dem Senat nach Abschluss eines jeden Universitätslehrganges auch einen zusammenfassenden Bericht. Die gesetzlich oder satzungsmäßig festgelegten Befugnisse des Vizerektors für Lehre und Studium bleiben unberührt.
- 3.1.5. Die wissenschaftliche Lehrgangsleitung erarbeitet gemeinsam mit der Ausbildungsleitung des ÖAGGS Richtlinien zur Erstellung der Bachelorarbeiten für diesen Lehrgang.
- 3.1.6. Die wissenschaftliche Lehrgangsleitung nominiert in Absprache mit der Ausbildungsleitung des ÖAGGs Unterrichtende für jene Fächer, die eine fachwissenschaftliche/fachspezifische Ausbildung im jeweiligen Bereich nachweisen können. Hier sind primär Personen zu nominieren, die an der PLUS arbeiten. Sollte dies nicht möglich sein, wird in Absprache mit der Ausbildungsleitung adäquater Ersatz nominiert.
- 3.1.7. Die regelmäßige Evaluierung der einzelnen Lehrveranstaltungen führen die wissenschaftliche Lehrgangsleitung, die SMBS und der ÖAGG unter Mitwirkung der Studierenden durch. Über die Ergebnisse ist zusammenfassend dem Vizerektor für Lehre und Studium zu berichten.

- 3.1.8. Die PLUS verpflichtet sich, die fachliche und wissenschaftliche Gesamtverantwortung für den Universitätslehrgang wahrzunehmen. Dies umfasst die Anpassung der Curricula auf Grund einer entsprechenden Vorlage der wissenschaftlichen Lehrgangsführung, wenn eine solche Anpassung nach übereinstimmender Auffassung von der Ausbildungsleitung des ÖAGG, der SMBS, der wissenschaftlichen Lehrgangsführung und den zuständigen Stellen der PLUS zweckmäßig ist. Weiters umfasst die Gesamtverantwortung die Beratung der wirtschaftlichen und fachlichen Abschlussberichte und die Qualitätssicherung auf der Grundlage dieser Berichte.
- 3.1.9. Die PLUS wird sich im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bemühen, den an der PLUS tätigen Universitätslehrer*innen die Mitwirkung am Universitätslehrgang zu ermöglichen.
- 3.1.10. Die PLUS wird im Rahmen ihrer Informationstätigkeit, vor allem bei der Herausgabe von Studienführern oder Lehrveranstaltungsverzeichnissen, auf den Universitätslehrgang hinweisen bzw. sich um entsprechende Hinweise bemühen.
- 3.1.11. Das Vizerektorat für Lehre und Studium legt auf Basis der durch die SMBS eingereichten Kalkulation den Lehrgangsbeitrag fest.

3.2. Die SMBS

- 3.2.1. Die organisatorische und wirtschaftliche Durchführung liegt in der Verantwortung der SMBS und umfasst die zeitliche und räumliche Planung der Lehrveranstaltungen, die Vorsorge für die räumliche, sachliche und personelle Ausstattung entsprechend den zeitgemäßen didaktischen Erfordernissen, die Bereitstellung von schriftlichen Unterlagen nach Anweisung durch die Vortragenden.
- 3.2.2. Die SMBS nimmt die durch die PLUS festgelegten Lehrgangsbeiträge ein.
- 3.2.3. Die SMBS verpflichtet sich, für den Universitätslehrgang entsprechende Marketingmaßnahmen zu setzen. Bei diesen Maßnahmen ist, wie bei allen anderen den Universitätslehrgang betreffenden Veröffentlichungen darauf hinzuweisen, dass es sich um einen Universitätslehrgang der PLUS handelt, der in Kooperation mit der SMBS und dem ÖAGG durchgeführt wird.
- 3.2.4. Die SMBS wird dem Vizerektor für Lehre und Studium oder dem/der von ihm Beauftragten jederzeit Einsicht in alle mit der Durchführung eines jeden Universitätslehrganges verbundenen Unterlagen gewähren, die erforderlichen Auskünfte erteilen und Überprüfungen an Ort und Stelle dulden. Die SMBS wird nach Abschluss des Universitätslehrganges einen Abschlussbericht nach den Vorgaben der PLUS über den Universitätslehrgang vorlegen.

- 3.2.5. Die SMBS verpflichtet sich, bei der Durchführung der Lehrgänge alle arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen und die einschlägigen Bestimmungen des Universitätsrechts und des Datenschutzrechts zu beachten.
- 3.2.6. Die SMBS übernimmt die Beauftragung und Honorierung der Vortragenden im Rahmen des Lehrgangs. Die Vortragenden unterliegen dem Qualitätsmanagement der SMBS.

3.3. Der ÖAGG

- 3.3.1. Der ÖAGG bestellt Frau Susanne Janowsky-Winkler, MAS zur Ausbildungsleitung des Lehrgangs. Die Ausbildungsleitung erfüllt die Voraussetzungen „Ausbildungsberechtigter Personen“ gemäß der Verordnung 116. „Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung“ (Stand: 21. März 2022). Frau Janowsky-Winkler agiert als Bindeglied zwischen PLUS, SMBS und ÖAGG und vertritt die Interessen des ÖAGG gegenüber der PLUS und SMBS.
- 3.3.2. Der ÖAGG bringt Learning-Outcomes und Modulinhalte für die Erstellung des Curriculums ein, welches auf der Verordnung 116. „Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung“ (Stand: 21. März 2022) basiert, und nominiert für die Abhaltung der einzelnen Lehrveranstaltungen, entsprechend Lehrende für den fachspezifischen Bereich der Lebens- und Sozialberatung gemäß Verordnung qualifizierte Lehrende, die primär Mitglieder des ÖAGG sein sollen. Sollte kein geeignetes ÖAGG Mitglied nominiert werden können, kann die Lehrgangsleitung in Absprache mit der Ausbildungsleitung alternative geeignete Unterrichtende nominieren.

Im Anhang 1 „Aufgaben – Kompetenzen – Verantwortungen – PLUS/SMBS/ÖAGG“ als integrierter Bestandteil des Vertrages, wird detailliert die genaue Aufgabenteilung zwischen den Vertragsparteien gezeigt.

4. Entgelt

4.1.



4.2.

4.3.

4.4.

5. Vertragsdauer

- 5.1. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Lehrganges (Ende des letzten Semesters des laufenden Lehrganges) von beiden Seiten aufgekündigt werden. Eine Kündigung lässt die vollständige Abwicklung eines bereits begonnenen Universitätslehrganges unberührt, der nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung fortzuführen und abzuschließen ist.
- 5.2. Alle Vertragsteile haben das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos vorzeitig aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der jeweils andere Vertragsteil wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages (zB Kostenersatz, Auskunfts-, Einsichts- und Berichtspflichten) verletzt oder der Universitätslehrgang aus Verschulden des jeweils anderen Vertragsteiles nicht durchgeführt bzw. weitergeführt werden kann.
- 5.3. Auch bei einer vorzeitigen Vertragsauflösung gemäß Punkt 5.2 ist ein bereits begonnener Universitätslehrgang von der PLUS nach Möglichkeit fortzuführen und abzuschließen. Sollte der Vertrag wegen Verschulden von SMBS oder ÖAGG aufgelöst worden sein, ist ein eventueller Schaden bzw. sind ev. anfallende Mehrkosten für die Fortsetzung und den Abschluss des Universitätslehrganges von SMBS oder ÖAGG der PLUS zu ersetzen.
- Sollte der Vertrag wegen Verschulden der PLUS aufgelöst worden sein, ist ein eventueller Schaden von der PLUS, SMBS und ÖAGG zu ersetzen.

6. Schriftform

- 6.1. Zu diesem Vertrag bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Jede Ergänzung oder Änderung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.
- 6.2. Dieser Vertrag wird in drei Gleichschriften erstellt, von denen jede Vertragspartei ein Exemplar erhält.
- 6.3. Für sämtliche diesem Vertrag entspringenden Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Salzburg vereinbart.

Salzburg, am 10.7.24

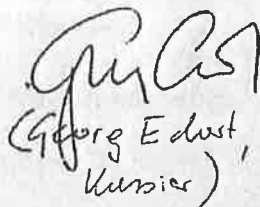
Wien, am 28.7.2024

Für die PLUS:

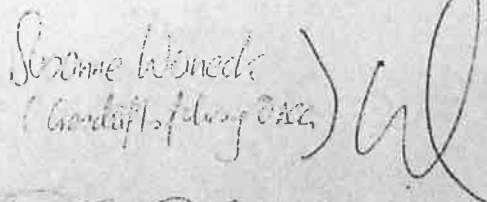
Für den ÖAGG:




Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Weichbold
Vizekanzler für Lehre und Studium

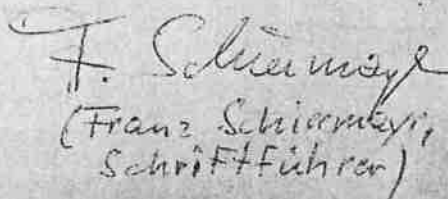


(Georg Edust,
Kursier)



(Susanne Woneck,
Geschäftsführung ÖAGG)

Für die SMBS:




(Franz Schiessmayr,
Schriftführer)

	Umschreiber	Mag. StB. Stephanie Lichtenberg, MBA
	Datum	08.07.2024, 15:29
Pörschmann		
Konto		

Mag. Stephanie Lichtenberg MBA
Geschäftsführung

ÖAGG
Österreichischer Arbeitskreis für
Gruppentherapie und Gruppendynamik
GENERALSEKRETARIAT
A-1080 Wien, Lenaugasse 3
Tel.: 01/405 39 93, Fax: DW: 20